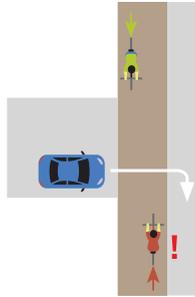


ACHTUNG, RADFAHRENDE VON RECHTS!

Grundsätzlich dürfen Radfahrende auf Radwegen, Radfahr- und Schutzstreifen nur in einer Richtung fahren. Das Fahren in beiden Richtungen ist nur auf ausgewiesenen Zweirichtungsradwegen erlaubt.



Achtung! Beim Herausfahren aus Parkplätzen, Grundstücken, Nebenstraßen etc. denken Autofahrende oft nicht daran, dass auch Radfahrende von rechts kommen können – entweder, weil der Autofahrende einen Zweirichtungsradweg kreuzt, oder weil ein „Geisterfahrer“ regelwidrig von rechts kommt.

LICHTZEICHEN FÜR RADFAHRENDE

Die **Fahrradampel (1)** ist vorrangig zu beachten.



Die **Fahrbahnampel (2)** ist zu beachten, wenn keine Fahrradampel vorhanden ist.

Die **Fußgängerampel (3)** gilt nur, wenn eine solche den Radverkehr eindeutig einschließt.

Achtung! Bei roter Fußgängerampel müssen Autofahrende dennoch mit am rechten Fahrbahnrand durchfahrenden Radfahrenden rechnen!



GRÜNER PFEIL FÜR RADFAHRENDE

Eigens für rechtsabbiegende Radfahrende, rechtsabbiegende Autofahrende müssen warten.

MOBILTELEFON

Telefonieren ist mit Freisprecheinrichtung oder Kopfhörern erlaubt. Das Telefon darf jedoch nicht während der Fahrt bedient werden.



MUSIK HÖREN

Musikgenuss ist erlaubt (auch über Kopfhörer), aber der Straßenverkehr muss noch wahrnehmbar sein.



FAHRRADKLINGEL

In vielen Situationen, vor allem bei Begegnungen des Rad- und Fußverkehrs, kann das Klingeln Gefahren entschärfen oder vermeiden. Für den Kfz-Verkehr gilt das nur eingeschränkt, denn Autofahrende hören das Klingeln meist nicht.



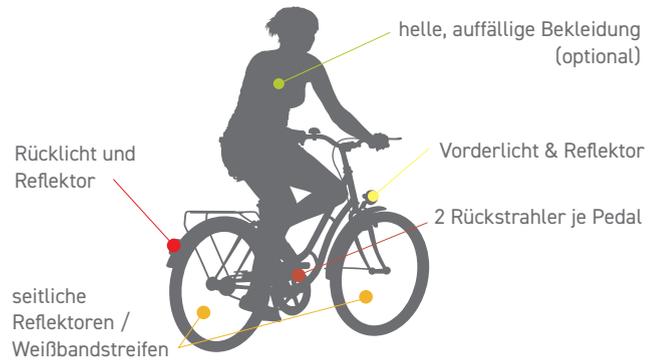
SCHULTERBLICK FÜR AUTOFAHRENDE

Nur durch den Schulterblick kann der tote Winkel vermieden werden!



SICHTBAR UNTERWEGS

Alles (außer optional) muss bei jedem Fahrrad im Straßenverkehr vorhanden sein, um gut gesehen zu werden.



SCHULTERBLICK UND HANDZEICHEN

Zum Abbiegen müssen auch Radfahrende den Schulterblick machen. Ergänzend sind Handzeichen dringend empfohlen. Wer bremst und anhält, nimmt die Hand nach oben.



Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. vertritt über 130 bayerische Kommunen. Sie wurde 2012 mit dem Ziel gegründet, im Freistaat das Radfahren im Rahmen einer umweltfreundlichen Nahmobilität zu fördern und sicherer zu machen. Mehr Sicherheit für den nicht-motorisierten Verkehr, mehr Infrastruktur für Radfahrende, mehr Radkultur und einen spürbaren Beitrag zum Umweltschutz durch eine Steigerung des Radverkehrs sind die Hauptziele.

Diese Broschüre stellt keine Rechtsberatung dar. Bei weiteren Fragen sprechen Sie Ihre örtliche Polizeidienststelle oder die lokalen Straßenverkehrsbehörden an.

Herausgeberin:



AGFK

Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.

AGFK Bayern e.V.

Karl-Zucker-Straße 2

91052 Erlangen

www.agfk-bayern.de

agfk@experience-consulting.de

Gestaltung und Redaktion: experience consulting GmbH, au bureau

Die Rechte an allen Bildern, Texten und Darstellungen liegen bei der AGFK Bayern e.V. bzw. den jeweiligen Fotografen.

4. Auflage: 2000 Stück, klimaneutral auf Recyclingpapier gedruckt

Stand: Mai 2024

MITEINANDER IM VERKEHR



PERSPEKTIVE WECHSELN

DIE HERAUSFORDERUNG

Sie kennen alle Verkehrsregeln?

Sind Sie sicher?

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

wird regelmäßig überarbeitet und dabei ergeben

sich auch Regelungen, von denen Sie bisher

womöglich noch nichts gehört haben.

Wir geben zu einigen Regeln, die vor allem

den Radverkehr betreffen, aber auch den

Autoverkehr, wo er mit Radverkehr zu tun hat,

nachfolgend einige Hinweise.

Nur wer in Kenntnis der aktuellen Regelungen im

Straßenverkehr ist, kann dazu beitragen, Konflikte

zu entschärfen oder erst gar nicht

aufkommen zu lassen.

So gelingt ein faires und sicheres

Miteinander im Verkehr.



GEMEINSAME WEGE

RADWEGE UND BENUTZUNGSPFLICHT

- Grundsätzlich dürfen Radfahrende wählen, ob sie die Fahrbahn- oder Radverkehrsanlagen nutzen.
- Nur wenn ein Radweg oder Radfahrstreifen mit einem dieser Schilder versehen ist, muss er benutzt werden.



Gemeinsamer
Geh- und Radweg



Radweg



Getrennter
Geh- und Radweg

ÖFFNUNG VON EINBAHNSTRASSEN

- Radfahrende dürfen in Einbahnstraßen gegen die Einbahnrichtung fahren, wenn sie mit folgenden Verkehrszeichen beschildert sind:



ACHTUNG IN TEMPO-30 ZONEN!

Im Verlauf und am Ende von Einbahnstraßen gilt (wenn nicht anderweitig beschildert) für alle Verkehrsteilnehmende weiterhin die Vorfahrtsregel „rechts vor links“.

LINKSABBIEGEN VON RADFAHRENDEN

- Radfahrende dürfen selbst entscheiden, ob sie als Linksabbieger direkt oder indirekt abbiegen wollen.
- Für das direkte Linksabbiegen dürfen Radfahrende vorzeitig evtl. vorhandene Radverkehrsanlagen verlassen, um sich in den Kfz-Verkehr einzufädeln und in der Fahrbahnmittelpiste oder auf dem Linksabbiegestreifen einzuordnen.



FAHRRADSTRASSE & FAHRRADZONE

- sind dem Radverkehr vorbehalten
- Kfz-Verkehr nur zulässig mit Zusatzschild
- Höchstgeschwindigkeit für alle: 30 km/h
- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren
- Rechtsfahrgebot ist weiterhin gültig



SCHUTZSTREIFEN

- Parken und Halten für Kfz verboten
- Befahren durch Kfz-Verkehr nur in Ausnahmen zulässig (z.B. bei sich begegnenden Bussen)



RADFABRSTREIFEN

- sind für Radfahrende benutzungspflichtig
- Parken und Halten für Kfz verboten
- Befahren durch den Kfz-Verkehr nicht erlaubt, außer, um Parkplätze oder Grundstückszufahrten, die dahinter liegen, zu erreichen



GEMEINSAME REGELN

SICHERHEITSSABSTAND

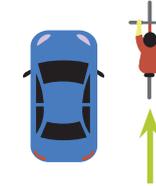
Autofahrende müssen bei Überholvorgängen von Radfahrenden einen gesetzlich festgelegten Sicherheitsabstand einhalten:

- innerorts mindestens 1,50 m Abstand
 - außerorts mindestens 2,00 m Abstand
- Die Sicherheitsabstände gelten auch bei Radfahrenden auf markierten Radfahrstreifen oder Schutzstreifen.



RECHTS VORBEIFAHREN

- Stehen mehrere Fahrzeuge hintereinander (z.B. vor einer roten Ampel), dürfen Radfahrende rechts vorbeifahren.
- Es gilt besondere Vorsicht, gemäßigte Geschwindigkeit und genügend Abstand.



ZUSAMMEN RADFAHREN

- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren, außer andere Verkehrsteilnehmende werden dadurch behindert.
- Passiert ein gruppenführender Radfahrender (Gruppe von mind. 16 Radfahrenden) eine grüne Ampel, dürfen alle Radfahrenden der Gruppe ohne Unterbrechung folgen, auch wenn die Ampel zwischenzeitlich auf Rot wechselt.
- Mehr als 15 Radfahrende dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.



PERSONENBEFÖRDERUNG

- In dafür vorgesehenen Fahrrädern (Lastenrädern) ist es erlaubt, auch Personen über 7 Jahren zu befördern.
- Die fahrende Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.



RADFahren MIT KINDERN

- Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen den Gehweg oder baulich von der Fahrbahn getrennte Radwege befahren.
- Kinder zwischen 8 und 10 Jahren dürfen den Gehweg benutzen, können aber auch auf der Fahrbahn fahren.
- Eine mindestens 16-jährige Person darf Kinder auch auf dem Gehweg begleiten.
- Wird vor dem Überqueren einer Fahrbahn ein Gehweg benutzt, müssen die Kinder und die Begleitperson absteigen.

PEDELECS

Pedelecs (Tretunterstützung bis max. 25 km/h) sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt.

S-PEDELECS

- Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h
- Versicherungskennzeichen und Helmpflicht
- Dürfen keine Radwege sowie für Radfahrende geöffnete Einbahnstraßen benutzen



WAS WIR TUN KÖNNEN

- Verständnis füreinander aufbringen
- Mehr Dialog und Blickkontakt
- Perspektive wechseln
- Eindeutig und vorausschauend fahren
- Wissens- und Erfahrungsaustausch
- Über gesetzliche Regelungen und deren Änderungen informieren

§1 Straßenverkehrs-Ordnung

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

